Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7106

10. 05. 90

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Sammelübersicht 159 des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) über Anträge zu Petitionen — Drucksache 11/6825 —

Der Bundestag wolle beschließen, die Petition 3-11-11-217-34414 der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 10. Mai 1990

Frau Nickels
Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Die nach 1921 geborene Pententin ist Rentnerin und erhält Sozialhilfe. Ein Teil ihrer Rente besteht aus Leistungen für Kindererziehung, die ihren Rentenanspruch aufstocken. Diese Rente wird jedoch auf ihren Sozialhilfeanspruch angerechnet, d. h. davon abgezogen. Das bedeutet, daß auch die in ihrer Rente enthaltenen Rentenansprüche für Kindererziehung auf die Sozialhilfeleistungen angerechnet werden.

Für die vor 1921 geborenen Frauen werden die Ansprüche nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz nicht auf die Sozialhilfe angerechnet. Durch diese Regelung bleiben die nach 1921 geborenen Sozialhilfeempfängerinnnen von den Leistungen für Kindererziehung ausgenommen.

Dies stellt eine massive Ungleichbehandlung und Ungerechtigkeit dar, die aufgehoben werden muß, indem grundsätzlich Leistungen für Kindererziehung nicht auf andere Sozialleistungen anrechenbar sind.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333